

4

Gut beraten rund ums Studium – Tipps von A-Z



Inhaltsverzeichnis

1. Allgemein	3 - 7
Ausbildungsunterhalt	3
BAföG.....	3
Einkommengrenzen	3
Familienversicherung.....	4
Grundsicherung für Arbeitssuchende/Arbeitslosengeld II.....	4
Haftpflichtversicherung	4
Jobben	4
Kindergeld.....	5
Krankenversicherung	5
Lohnersatzleistung/Arbeitslosengeld I.....	5
Rechtsberatung/Rechtsberatungsschein.....	5
Rentenversicherung.....	5
Rundfunkbeitrag.....	5
Semesterbeiträge	6
Sozialversicherung	6
Steuern	6
Stipendien	6
Studienkredite.....	6
Unfallversicherung.....	7
Urlaubssemester	7
Werkstudentenregelung.....	7
Wohngeld	7
Wohnsitz anmelden.....	7
2. Studierende mit Kind	8 - 10
BAföG.....	8
Bildungspaket	8
Bundesstiftung Mutter und Kind	8
Elterngeld.....	8
Erstausstattung	9
Kinderbetreuungszuschlag	9
Kindergeld.....	9
Kinderzuschlag.....	9
Mehrbedarfe	9
Mutterschaftsgeld	10
Mutterschutz	10
Sozialgeld	10
Stiftung Familie in Not	10
Unterhaltsvorschuss.....	10
Wohngeld	10
3. Studierende mit Behinderung oder chronischer Krankheit	11 - 12
BAföG.....	11
Eingliederungshilfen für behinderte Menschen	11
Grundsicherung bei Erwerbsminderung	11
Hilfe zum Lebensunterhalt.....	11
Mehrbedarfe	12
Nachteilsausgleiche	12
Sozialhilfe	12
4. Internationale Studierende	13 - 14
Aufenthaltserlaubnis	13
EU-Bürger	13
Finanzierungsnachweis.....	13
Flüchtlinge.....	14
Krankenversicherung	14
Jobben	14

Allgemein

Im Laufe eines Studiums können oft vielfältige persönliche, organisatorische und/oder finanzielle Fragen oder Probleme auftreten. Das Studentenwerk bietet an den Standorten Braunschweig, Clausthal-Zellerfeld, Hildesheim und Lüneburg Sozialberatung an.

Die Sozialberatung unterstützt durch individuelle und vertrauliche Beratung, Ihre Situation zu erfassen und einzelne Aspekte zu ordnen, sodass daraus ein für Sie geeigneter Lösungsweg erarbeitet werden kann.

Dies kann im persönlichen Gespräch wie im Telefonkontakt oder per E-Mail erfolgen. Die Sozialberatung ist oft auch eine erste Anlaufstelle bei allgemeinen Fragen oder wenn Sie nicht wissen, an wen Sie sich sonst mit Ihrem Anliegen wenden sollen.

Ein Studium kostet Geld – Lebenshaltungs- und Studienkosten müssen finanziert werden, ob durch Unterhalt von den Eltern, BAföG, Stipendium, Studienkredit oder Nebenjob.

Diese Übersicht gibt Ihnen eine erste, alphabetisch geordnete, Orientierung über verschiedene Studienfinanzierungsmöglichkeiten sowie weitere Hinweise, die bedacht werden sollten.

Weitergehende Informationen finden Sie auf unserer Homepage unter [» www.stw-on.de](http://www.stw-on.de).

Ausbildungsunterhalt

Eltern sind laut Bürgerlichem Gesetzbuch dazu verpflichtet, ihren Kindern eine angemessene Berufsausbildung zu finanzieren. Der Mindestbedarf eines Volljährigen mit eigenem Hausstand liegt bei 735 €. Sind die Eltern nicht in der Lage, unter Beachtung des Selbstbehalts diesen Unterhalt zu leisten, sollte ein BAföG-Antrag gestellt werden.

BAföG

Dabei handelt es sich um eine Ausbildungsförderung, die i.d.R. jeweils zur Hälfte als staatlicher Zuschuss und als unverzinsliches Darlehen gewährt wird. Die Altersgrenze bei Studienbeginn liegt beim Bachelor bei 30 Jahren, beim Master bei 35 Jahren, wobei es Ausnahmen geben kann. Die Auszahlungshöhe hängt von mehreren Faktoren ab, u.a. Elterneinkommen (außer bei elternunabhängigem BAföG), eigenes Einkommen und Vermögen.

Einkommensgrenzen

Um in der kostenfreien Familienversicherung zu bleiben, ist die monatliche Einkommensgrenze von 415 € zu beachten. Bei Verdienst aus einem Minijob erhöht sich die Grenze auf 450 €. BAföG-Empfänger dürfen im gesamten Bewilligungszeitraum durch einen Nebenjob (abhängige Beschäftigung) bis zu 5400 € brutto hinzuverdienen, ohne dass es zur Anrechnung beim BAföG kommt. Auf den Monat gerechnet sind dies durchschnittlich 450 € brutto.



Familienversicherung

Wer unter 25 Jahre alt ist und gesetzlich krankenversicherte Eltern hat, kann über die Eltern kostenlos familienversichert werden. Es ist die monatliche Job-Einkommensgrenze zu beachten.

Grundsicherung für Arbeitssuchende/Arbeitslosengeld II

Es besteht für Studierende ein Grundsatzausschluss von dieser Leistung, eine komplette Studienfinanzierung ist nicht möglich. In einem Urlaubssemester kann bei vorliegender Hilfebedürftigkeit ein Anspruch gegeben sein.

Weitere Voraussetzung ist, dass man gesundheitlich in der Lage ist, mind. drei Stunden täglich zu arbeiten und somit potentiell erwerbsfähig ist. Ist dies nicht der Fall, greifen evtl. Leistungen nach dem SGB XII. Schwangere und/oder Alleinerziehende können evtl. Mehrbedarfe in Anspruch nehmen.

Haftpflichtversicherung

Die private Haftpflichtversicherung kommt für Schäden auf, welche Sie anderen zufügen. Das kann von einer zerbrochenen Brille bis hin zu Personenschäden gehen. Sie gilt als die wichtigste freiwillige Versicherung. Überprüfen Sie am besten, ob Sie im Studium über Ihre Eltern versichert sein können.

Jobben

Wer als Student ausschließlich einem Minijob nachgeht, hat in der Regel nichts weiter zu beachten. Wenn aber z.B. eine selbstständige Tätigkeit ausgeübt und/oder ein zweiter Minijob betrieben wird kann das Auswirkungen auf die Sozialversicherungspflicht haben. Zu diesem Thema können sich weitere Fragen ergeben: Steuern, Familienversicherung, Stundengrenze.

Kindergeld

Diese staatliche Leistung steht den Erziehungsberechtigten für jedes Kind zu, solange es sich in Ausbildung befindet, maximal bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres.

Zu diesem Thema können sich viele Fragen ergeben: Steuern, Familienversicherung, Sozialversicherungspflicht, Stundengrenze.

Krankenversicherung

Bei der Einschreibung an einer Hochschule muss ein Krankenversicherungsschutz nachgewiesen werden.

Es gilt die gesetzliche Krankenversicherungspflicht; von dieser kann man sich am Anfang des Studiums befreien lassen, es muss dann allerdings eine private Krankenversicherung abgeschlossen werden. Diese Befreiung gilt für das gesamte Studium und sollte vorher gut durchdacht werden.

Die Versicherungspflicht gilt automatisch auch für die soziale Pflegeversicherung.

Lohnersatzleistung/Arbeitslosengeld I

Arbeitslosengeld I ist eine Lohnersatzleistung und steht Studierenden lediglich in seltenen Fällen zu, da vor einer Inanspruchnahme längere Zeit in die Arbeitslosenversicherung eingezahlt worden sein muss. Wenn dies gegeben ist, muss darüber hinaus nachgewiesen werden, dass neben dem Studium eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung mit mind. 15 Std./Woche aufgenommen werden kann.

Rechtsberatung/Rechtsberatungsschein

Die Rechtsberatung ist ein kostenloses Angebot des Studentenwerks in Zusammenarbeit mit den örtlichen ASten. Sie soll Studierenden schnell, unbürokratisch und kompetent weiterhelfen und umfasst eine Erstberatung in Rechtsfragen durch eine Anwältin/ einen Anwalt.

Rentenversicherung

Als Student kommt man mit der Rentenversicherung vor allem dann in Kontakt, wenn es um das Thema Jobben geht. Wer jobbt, ist auch rentenversicherungspflichtig (ausgenommen bei einer kurzfristigen Beschäftigung), bei einem Minijob kann man sich von der RV-Pflicht befreien lassen.

Rundfunkbeitrag

Für jede Wohnung fällt ein Rundfunkbeitrag in Höhe von 17,50 € an – unabhängig davon, wer welche und wie viele Rundfunkgeräte bereithält. Beitragsschuldner ist jeder volljährige Mieter (oder Eigentümer) oder Person, die in der Wohnung gemeldet ist.



Semesterbeiträge

Der Semesterbeitrag setzt sich in der Regel zusammen aus Beiträgen für die Studierendenschaft, die Verwaltung, das Studentenwerk und ggf. ein Semesterticket.

Sozialversicherung

Die deutsche Sozialversicherung ist ein gesetzliches Versicherungssystem, das Arbeitslosenversicherung, Krankenversicherung, Pflegeversicherung, Rentenversicherung und Unfallversicherung umfasst.

Steuern

Die Lohnsteuer ist eine Form der Einkommenssteuer, die auf Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit erhoben wird. Sie wird i.d.R. vom Arbeitgeber vom Lohn einbehalten und als Steuervorauszahlung an das Finanzamt abgeführt. Wer auf selbstständiger Basis jobbt, muss selbsttätig Steuern abführen.

Stipendien

Ein Stipendium ist eine (Begabten)förderung in Form eines Zuschusses und/oder ideeller Förderung. Stipendien werden in der Regel von Stiftungen vergeben. Gute Schul- bzw. Studienleistungen und soziales oder gesellschaftspolitisches Engagement werden zwar oftmals vorausgesetzt, es kommt aber auch auf das Gesamtbild an.

Studienkredite

Studienkredite zur Finanzierung der Lebenshaltungskosten zeichnen sich im Vergleich zu herkömmlichen Krediten durch relativ günstige Zinsen aus. Zugangsvoraussetzungen, Auszahlungsdauer, Auszahlungshöhe sowie Rückzahlungsmodalitäten sind je nach Kredit unterschiedlich.

Unfallversicherung

Studierende sind durch die gesetzliche Unfallversicherung automatisch gegen Unfälle während der Aus- und Fortbildung an Fachhochschulen und Hochschulen nach § 2 SGB VII versichert.

Urlaubssemester

Ein Urlaubssemester ist eine offizielle Studienunterbrechung, während der i.d.R. keine Studienleistungen erbracht werden können. Ein Urlaubssemester wird nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet und zählt nicht als Fachsemester. In einem Urlaubssemester besteht kein BAföG-Anspruch.

Werkstudentenregelung

Wer als Studierender regelmäßig mehr als 450 € monatlich verdient, muss sich nicht als Arbeitnehmer kranken-, pflege- und arbeitslosenversichern, solange das „Erscheinungsbild eines Studierenden“ beibehalten wird; nur die Rentenversicherungsbeiträge fallen an. Das Studium muss im Vordergrund stehen. Dies ist der Fall, wenn nicht mehr als 20 Wochenstunden gejobbt wird.



Wohngeld

Wohngeld ist ein staatlicher Mietzuschuss, von dem Studierende ausgeschlossen sind, wenn sie dem Grunde nach BAföG-förderungsfähig sind. Es gibt jedoch einige Ausnahmekonstellationen (z.B. bei BAföG-Bezug auf Volldarlehensbasis oder Zusammenleben mit Familienangehörigen ohne BAföG-Berechtigung). Diese erfragen Sie bitte in der Sozialberatung. Der Wohngeldstelle muss ein gewisses Einkommen nachgewiesen werden, d.h. Einkommen und potentiell Wohngeld müssen zum Leben ausreichen.

Wohnsitz anmelden

Falls Sie neu an Ihren Studienort gezogen sind, ist es erforderlich, dass Sie sich (je nachdem, wo Sie wohnen) beim Einwohnermeldeamt der Stadt oder des Landkreises entweder mit Haupt- oder Nebenwohnsitz anmelden. Nach dem Niedersächsischen Meldegesetz muss die Meldung innerhalb einer Woche erfolgen.



BAföG

Für BAföG-BezieherInnen mit Kind gibt es einige Sonderregelungen: So kann der Leistungsnachweis, welcher normalerweise nach dem 4. Semester zu erbringen ist, verschoben werden und/oder eine Förderung über die Höchstdauer hinaus geleistet werden, wenn die Schwangerschaft und/oder Kindererziehung nachweislich ursächlich für die Studienverzögerung ist. Die Förderung über die Höchstdauer hinaus erfolgt als Vollzuschuss. Außerdem kann ein Kinderbetreuungszuschlag beantragt werden.

Bildungspaket

BezieherInnen von Kinderzuschlag, Wohngeld, ALG II, Sozialgeld oder Sozialhilfe haben für alle ihre im Haushalt lebenden Kinder einen Anspruch auf Bildungs- und Teilhabeleistungen, wie z.B. Klassenfahrten, Schulbedarf etc.

Bundesstiftung Mutter und Kind

Die Mittel der Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ sind eine ergänzende finanzielle Hilfe für schwangere Frauen in Notlagen, wenn die Einkünfte den finanziellen Bedarf für Schwangerschaft, Geburt sowie Pflege und Erziehung des Kleinkindes nicht decken und andere staatliche Leistungen nicht rechtzeitig oder ausreichend zur Verfügung stehen.

Elterngeld

Elterngeld ist eine vom Nettoeinkommen abhängige Entgeltersatzleistung für Eltern, die aufgrund der Kinderbetreuung nicht oder nicht voll erwerbstätig sind. Das Mindestelterngeld beträgt 300 € für mind. zwölf Monate und kann auch von Studierenden mit Kindern bezogen werden.

Erstausstattung

Jobcenter oder Sozialamt zahlen werdenden Müttern bei vorliegender Hilfebedürftigkeit eine Erstausstattung für Schwangerschaftsbekleidung und eine Baby-Erstausstattung, dazu zählen Bekleidung, Möbel und Gebrauchsgegenstände. Es werden Pauschalen bezahlt.

Kinderbetreuungszuschlag

130 € werden für jedes Kind als Kinderbetreuungszuschlag beim BAföG gewährt. Dazu muss es sich um eigene Kinder unter zehn Jahren handeln, die mit im Haushalt leben. Es handelt sich jeweils um Pauschalbeträge.

Kindergeld

Kindergeld ist eine staatliche Leistung, die den Erziehungsberechtigten für jedes Kind zusteht. Es dient zur Sicherung des Lebensunterhalts des Kindes. Auch Studierende, die selbst Kindergeld beziehen (bzw. deren Eltern) können Kindergeld für eigene Kinder beziehen.



Kinderzuschlag

Der Kinderzuschlag ist eine Ergänzungsleistung der Familienkasse zum Kindergeld für geringverdienende Eltern. Der Zuschlag soll (zusammen mit allen anderen Einkünften) eine Bedürftigkeit im Sinne des Arbeitslosengeld II vermeiden.

Mehrbedarfe

Neben der Erstausstattung des Jobcenters gibt es noch bei vorliegender Hilfebedürftigkeit einen Mehrbedarf für werdende Mütter ab der 13. Schwangerschaftswoche und ggf. einen Mehrbedarf für Alleinerziehende, die mit Kindern unter 18 Jahren zusammenleben.

Mutterschaftsgeld

Das Mutterschaftsgeld wird für die Dauer der Mutterschutzfrist von der Krankenkasse gezahlt, wenn zu Beginn der Frist ein Arbeitsverhältnis besteht und eine eigene Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung vorliegt. Der Betrag liegt bei höchstens 13 € je Kalendertag. Liegt keine eigene gesetzliche KV vor (z.B. bei einer Familienversicherung), so zahlt das Bundesversicherungsamt max. 210 € Mutterschaftsgeld.

Mutterschutz

Die Mutterschutzfrist beginnt sechs Wochen vor dem errechneten Geburtstermin und endet acht Wochen nach der Entbindung; bei Früh- oder Mehrlingsgeburten zwölf Wochen. Die in einem Beschäftigungsverhältnis stehende (werdende) Mutter soll dadurch vor Gefährdungen der Gesundheit geschützt werden.

Ab Januar 2018 können auch Studierende ohne Beschäftigungsverhältnis Mutterschutz in Anspruch nehmen (ohne Anspruch auf Mutterschaftsgeld). Eventuelle Nachteile in Bezug auf Prüfungen sollen ausgeglichen werden (z.B. durch Ersatztermine); hierzu muss die Hochschule eine Gefährdungsbeurteilung vornehmen.

Sozialgeld

Sozialgeld wird für die mit in einer Bedarfsgemeinschaft zusammenlebenden Kinder bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres gezahlt, sofern ihr Unterhalt nicht anderweitig sichergestellt ist.

Stiftung Familie in Not

Die Stiftung Familie in Not fördert vorrangig kinderreiche Familien mit mindestens drei kindergeldberechtigten Kindern, Alleinerziehende und schwangere Frauen, die ihren ersten Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Niedersachsen haben. Sie hilft durch zweckgebundene finanzielle Zuschüsse und zinslose Darlehen zur Überwindung familiärer Notlagen.

Unterhaltsvorschuss

Alleinerziehende, die keinen oder nicht regelmäßig Unterhalt von dem anderen Elternteil erhalten, können Unterhaltsvorschuss beantragen. Sofern der andere Elternteil, bei dem das Kind nicht lebt, leistungsfähig ist, aber nicht zahlen möchte, wird der gezahlte Unterhaltsvorschuss von diesem zurückgefordert.

Unterhaltsvorschuss gibt es bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres. Darüber hinaus kann es für Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres Unterhaltsvorschuss geben, wenn die Kinder selbst nicht auf ALG II-Leistungen angewiesen sind, oder wenn der alleinerziehende Elternteil im ALG II-Bezug eigene Einkünfte in Höhe von mind. 600 € mtl. erzielt.

Wohngeld

Studierende mit Kind sind nicht vom Wohngeld ausgeschlossen, sofern das Kind bei ihnen lebt. Sie bilden dann eine Haushaltsgemeinschaft. Ob und in welcher Höhe sich konkret Wohngeld berechnet hängt von weiteren Faktoren ab.

Studierende mit Behinderung/ chronischer Krankheit



BAföG

Der Leistungsnachweis, welcher normalerweise nach dem 4. Semester zu erbringen ist, kann ggf. verschoben werden und/oder eine Förderung über die Höchstdauer hinaus geleistet werden, wenn die Behinderung/Krankheit nachweislich ursächlich für die Studienverzögerung ist. Die Förderung über die Höchstdauer hinaus erfolgt in diesem Fall als Vollzuschuss.

Eingliederungshilfe für behinderte Menschen

Kosten für ausbildungsbedingte Mehrbedarfe können im Rahmen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen (Sozialhilfe) übernommen werden. Dazu gehören alle eindeutig studienbezogenen, individuell angepassten Hilfsmittel die behinderungsbedingt erforderlich sind, damit Studierende ihr Studium selbstständig und gleichberechtigt durchführen können.

Grundsicherung bei Erwerbsminderung

Es besteht für Studierende ein Grundsatzausschluss von der Grundsicherung wegen andauernder voller Erwerbsminderung, eine Studienfinanzierung ist nicht möglich. Studierende, die als dauerhaftvoll erwerbsgemindert eingestuft werden, haben i.d.R. keinen Anspruch auf Hilfen zur Hochschulausbildung (z.B. für Stuhlassistenzen).

Hilfe zum Lebensunterhalt

Auch hier besteht ein Grundsatzausschluss für Studierende. Es kann aber Situationen geben, in denen die Hilfe zum Lebensunterhalt genutzt werden kann: wenn nämlich eine Studienunterbrechung aus Krankheitsgründen erfolgt oder ein Urlaubssemester genommen wird, und wenn Studierende vorübergehend, aber absehbar länger als sechs Monate voll erwerbsgemindert sind.

Mehrbedarfe

Zusatzkosten für Mehrbedarfe beeinträchtigter Studierender werden im BAföG nicht berücksichtigt. Deshalb können Studierende dafür ergänzende Sozialleistungen erhalten. Allerdings nur, wenn sie nachweisen, dass sie „hilfebedürftig“ sind und wenn kein anderer Leistungsträger vorrangig zur Förderung verpflichtet ist. Zu unterscheiden sind „ausbildungsgeprägte“ (z.B. technische Hilfsmittel) und „nicht-ausbildungsgeprägte“ Mehrbedarfe (z.B. Zusatzaufwendungen in Bezug auf Ernährung).

Nachteilsausgleiche

Nachteilsausgleiche können sowohl für die Organisation und Durchführung des Studiums beantragt werden, als auch bei Prüfungen und Leistungsnachweisen.

Nachteilsausgleiche sind keine „Vergünstigungen“. Sie kompensieren individuell und situationsbezogen beeinträchtigungsbedingte Benachteiligungen. Dafür müssen sie erforderlich und angemessen sein.

Sozialhilfe

Sozialhilfe ist eine staatliche Leistung für Hilfebedürftige, die dauerhaft nicht erwerbsfähig sind.

Die Sozialhilfe umfasst u.a. Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung bei Erwerbsminderung und Eingliederungshilfe für behinderte Menschen.



Internationale Studierende



Internationale Studierende, die eine Aufenthaltserlaubnis zum Zwecke des Studiums nach §16 Aufenthaltsgesetz haben, erhalten in der Regel keine Sozialleistungen! Nur unter ganz speziellen Voraussetzungen können internationale Studierende (insbesondere aus EU-Ländern) BAföG und/oder andere Sozialleistungen erhalten. Bitte lassen Sie sich diesbezüglich beim Studentenwerk beraten.

Aufenthaltserlaubnis

Internationale Studierende haben einen Rechtsanspruch auf die Erteilung eines Visums bzw. einer Aufenthaltserlaubnis zu Studienzwecken nach §16 Aufenthaltsgesetz, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind: Der Nachweis der (bedingten) Zulassung an der Hochschule, Finanzierungsnachweis einschließlich ausreichendem Krankenversicherungsschutz sowie ein gültiger Nationalpass.

Das Visum wird auch für einen Vorbereitungskurs auf die Feststellungsprüfung oder zur Studienbewerbung (Höchstdauer: neun Monate) erteilt.

EU-Bürger

Bei EU-Bürgern und Staatsangehörigen von Liechtenstein, Norwegen, Island und der Schweiz kann aus bestimmten Gründen eine BAföG-Berechtigung vorliegen – insbesondere bei Erwerbstätigkeit, Daueraufenthaltsrecht oder bei einem abgeleiteten Freizügigkeitsrecht.

Finanzierungsnachweis

Um als internationaler Studierender nach §16 AufenthG ein Visum zu erhalten, muss nachgewiesen werden, dass das Studium finanziert werden kann (z.B. durch ein Stipendium oder ein Guthaben auf einem Sperrkonto in Höhe vom möglichen jährlichen BAföG-Höchstsatz).

Zumindest das erste Jahr des Studiums muss vollständig finanziert sein.

Flüchtlinge

Ein BAföG-Anspruch kann bei Flüchtlingen gegeben sein, sofern die Voraussetzung(en) nach §8 BAföG erfüllt sind (Staatsangehörigkeit und Aufenthaltsstatus). Dazu zählen insbesondere Studierende als anerkannte Asylbewerber, anerkannte Flüchtlinge oder bei vorliegender Duldung. Alle anderen Voraussetzungen für eine mögliche BAföG-Förderung müssen ebenso erfüllt sein.

Krankenversicherung

Wer in Deutschland studieren will, benötigt eine Krankenversicherung. Mit einigen Ländern, darunter den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraumes, bestehen Sozialversicherungsabkommen; d.h. in dem Fall kann die gesetzliche Krankenversicherung im Heimatland in Deutschland anerkannt werden.

Jobben

Studierende, die nicht aus EU- oder EWR-Ländern kommen, dürfen nur eingeschränkt neben dem Studium jobben: In einem Kalenderjahr dürfen nicht mehr als 120 volle Tage oder 240 halbe Tage gearbeitet werden. Ausnahmen gibt es, wenn man als studentische oder wissenschaftliche Hilfskraft arbeitet.



Sie erreichen uns unter:

Sozialberatung Braunschweig

Marta Gabriel-Kawulok
Studienservice-Center, Raum 106 im Haus der Wissenschaft
Pockelsstraße 11, 38106 Braunschweig
Tel. (0531) 391-40 59, Fax (0531) 391-4069
m.gabriel-kawulok@stw-on.de
Offene Sprechzeiten in Braunschweig:
Sprechzeiten Di und Do 10.00 – 12.30 Uhr, Do 14.00-17.00 Uhr
sowie nach Vereinbarung

Sozialberatung Wolfenbüttel

Marta Gabriel-Kawulok
ohne Anmeldung; Am Exer 3 (Studienfinanzierung)
38302 Wolfenbüttel
Tel. (0531) 391-40 59
m.gabriel-kawulok@stw-on.de
Offene Sprechzeiten (in der Vorlesungszeit):
Montag 13.00 – 15.00 Uhr

Sozialberatung Hildesheim

Christiane Giesert
Hindenburgplatz 16
31134 Hildesheim
Tel. (05121) 15 02-01, Fax (05121) 15 0-30
c.giesert@stw-on.de
Sprechzeiten Di und Do 10.00 – 13.00 Uhr und 14.00-16.00 Uhr
sowie nach Vereinbarung

Sozialberatung Lüneburg

Kerstin Hanelt
Munstermannskamp 3 (Raum 10)
21335 Lüneburg
Tel. (04131) 789 63-20, Fax (04131) 789 63-40
k.hanelt@stw-on.de
Sprechzeiten: Di 10.00 – 14.00 Uhr, Do 09.30 – 12.30 Uhr
sowie nach Vereinbarung

Sozialberatung Clausthal-Zellerfeld

Britta Siemann
Silberstr. 1, im StuZ-Gebäude, 1. Stock
38678 Clausthal-Zellerfeld
Tel. (05323) 72 39 26, Fax (05323) 72 39 46
b.siemann@stw-on.de
Sprechzeiten Di und Do 9.00 – 12.00 Uhr sowie nach Vereinbarung

Informationsreihe des Studentenwerks OstNiedersachsen

- 1: **Selbständig arbeiten**
- 2: **Prüfungsangst**
- 3: **Motivation & Zeitmanagement**
- 4: **Gut beraten rund ums Studium**

Rund ums Studium!

Das Studentenwerk OstNiedersachsen ist Ihr leistungsfähiger Partner für zahlreiche Dienstleistungen rund ums Studium.

Wir errichten und betreiben Wohnheime für Studierende und bearbeiten Ihre BAföG-Anträge. Wir sorgen an den meisten unserer Standorte für leckere und preiswerte Mensa-Mahlzeiten und für eine Kinderbetreuung in unseren Kindertagesstätten. Darüber hinaus bieten wir Hilfe und Unterstützung bei psychischen Problemen sowie finanziellen oder rechtlichen Schwierigkeiten. In Clausthal-Zellerfeld, Hildesheim und Lüneburg sind wir auch in der Kulturarbeit aktiv.

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter:

» www.stw-on.de

Herausgeber: Studentenwerk OstNiedersachsen, der Geschäftsführer **Redaktion & Layout:** Kommunikation & Marketing, Katharinenstr. 1, 38106 Braunschweig, info@stw-on.de

Bildmaterial: © Fotolia.de: Denys Rudyi, Robert Kneschke, Tanja, Victor Koldunov, Birgit Reitz-Hofmann, Danel, Karen Roach

Alle Angaben wurden sorgfältig recherchiert. Für die Richtigkeit kann das Studentenwerk jedoch keine Haftung übernehmen. Stand: September 2017